

MARKT MAROLDSWEISACH



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Markt Maroldsweisach hat in der Sitzung vom 19.10.2021 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung, Verfahrensvermerken, Begründung und Umweltbericht können im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.11.2021 bis einschließlich 08.12.2021

im Rathaus des Marktes Maroldsweisach (Zimmer-Nr. 9, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

HINWEIS: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09532/9222-20 zur Einsicht der Planunterlagen erforderlich.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.maroldsweisach.de/bauleitplanverfahren-1> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Verfahrensart

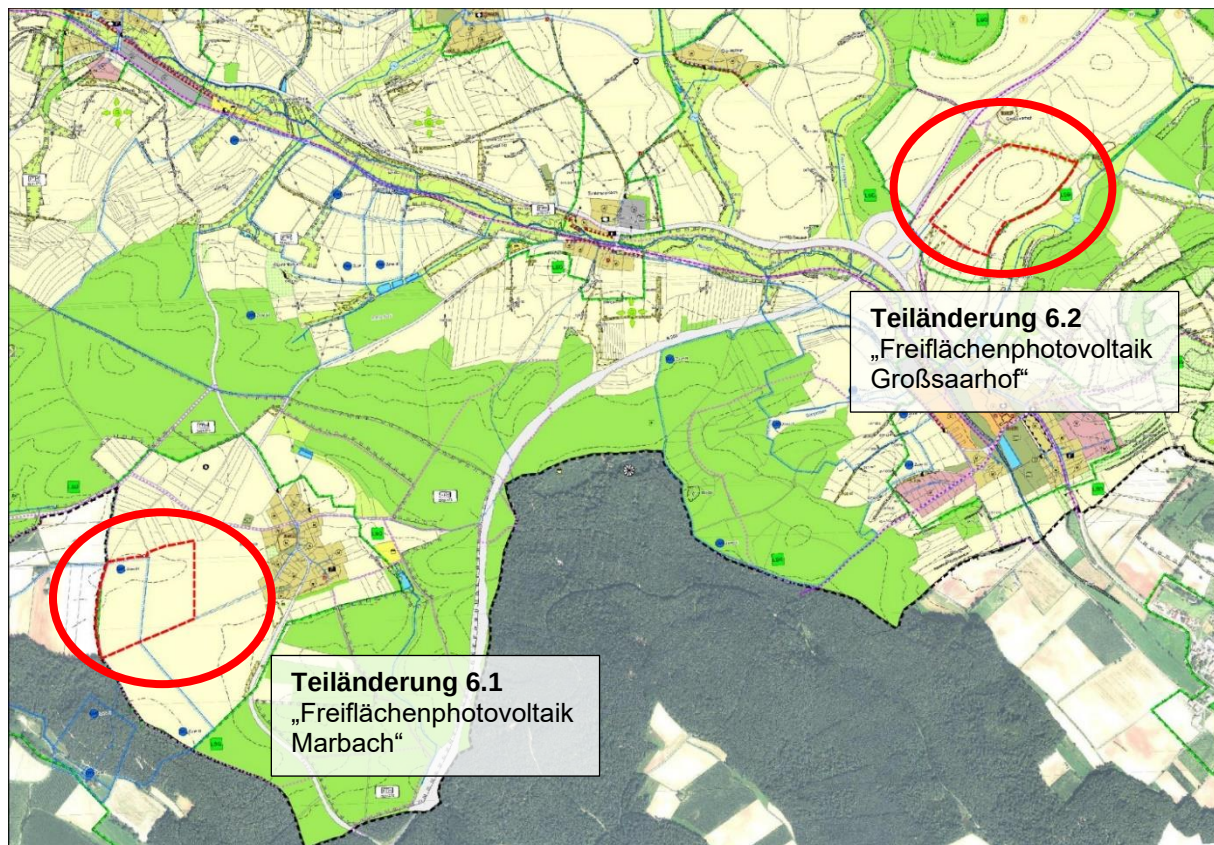
Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 bereits frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im o. g. Zeitraum erfolgt nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Änderungsbereiche (o. M.)

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 2 Teilbereiche. Die Änderungsbereiche sind rot gestrichelt dargestellt.

Der Teilbereich 6.1 befindet sich westlich des Ortsteils Marbach auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 98.

Der Teilbereich 6.2 befindet sich südlich des Ortsteils Großsaarhof und beinhaltet vollständig die Fl. Nr. 453 und 454 sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 496, jeweils Gemarkung Gückelhorn.



Folgende **umweltrelevanten Informationen** sind verfügbar:

▪ **Allgemeiner Natur- und Umweltschutz:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Von der Flächennutzungsplanänderung sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Im Teilbereich 6.1 (Marbach) befindet sich ein Wasserschutzbereich (WSG Gemeinfeldgruppe).

▪ **Schutzgut Mensch/Bevölkerung:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung - Teilbereich 6.2 Saarhof (Verfasser: SolPEG – Solar Power Expert Group; Stand: 28.10.2020, ergänzt am 11.10.2021): keine erhebliche Blendwirkung auf umgebende Wohnbebauung sowie B303 zu erwarten.

Stellungnahme Landratsamt Haßberge – SG Immissionsschutz (Schreiben vom 04.08.2021): mit Hinweisen zu Blendwirkungen.

Stellungnahme Staatliches Bauamt Schweinfurt (Schreiben vom 09.07.2021): mit Hinweisen zu Blendwirkungen auf die B303 und B279.

▪ **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt – tendenziell eher von positiven Auswirkungen – auszugehen.

Stellungnahme Landratsamt Haßberge – SG Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 04.08.2021): mit Hinweisen zur Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlichen Überprüfung auf Ebene der Bauungspläne.

▪ **Schutzgut Boden:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden – tendenziell eher von positiven Auswirkungen – auszugehen.

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 22.07.2021): mit Hinweisen zum Schutzgut Boden sowie vorsorgenden Bodenschutz.

Stellungnahme Landratsamt Haßberge – SG Abfallrecht (Schreiben vom 04.08.2021): keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altablagerungen im Planungsbereich.

▪ **Schutzgut Fläche:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche auszugehen.

Stellungnahmen Regierung von Unterfranken/ Regionaler Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 21.07.2021/ 23.07.2021): mit Hinweisen zu agrarstrukturellen Belangen und Flächeninanspruchnahme.

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 22.07.2021): mit Hinweisen zu agrarstrukturellen Belangen und Flächeninanspruchnahme.

▪ **Schutzgut Wasser:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser – tendenziell eher von positiven Auswirkungen – auszugehen. Auswirkungen auf das WSG im Teilbereich 6.1 (Marbach) sind durch Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes auszuschließen.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 23.06.2021): Hinweise auf Wasserschutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet der Gemeinfelder Gruppe im Teilbereich 6.1 (Marbach). Hinweis auf angrenzendes Gewässer im Teilbereich 6.2 (Saarhof) sowie wassersensiblen Bereich.

▪ **Schutzgut Luft/Klima:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima, sondern von positiven Auswirkungen auszugehen.

Stellungnahmen Regierung von Unterfranken/ Regionaler Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 21.07.2021/ 23.07.2021): mit Hinweisen zu erneuerbaren Energien.

▪ **Schutzgut Landschaft:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Stellungnahmen Regierung von Unterfranken/ Regionaler Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 21.07.2021/ 23.07.2021): mit Erläuterung zum Landschaftsbild.

▪ **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Umweltbericht vom 19.10.2021: Insgesamt ist durch die Darstellungsänderung von keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen.

Stellungnahme Landratsamt Haßberge – SG Denkmalschutz (Schreiben vom 04.08.2021): keine Einwände.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

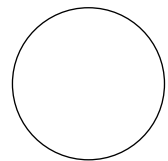
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Maroldsweisach, den

.....

Wolfram Thein, 1. Bürgermeister



(Siegel)